



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Jan. 1989

Nr. 52

Gemeinde Ermatingen
E 16. JAN. 1989
R. Nr. 020
A. Nr. 1989/68
Sitzg.: 18.1.89

Baulinienplanänderung "Dorfbach" / EG Ermatingen / Genehmigungsgesuch

1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 ersucht der Gemeinderat von Ermatingen um Genehmigung der Ergänzung des am 11. Juli 1984 mit RRB Nr. 1128 genehmigten Baulinienplans "Dorfbach". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussesverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Baulinienänderung wurde durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Auf der Parzelle Nr. E 600 ist eine Ueberbauung mit einer Tiefgarage geplant. Es ist vorgesehen, diese teilweise unterirdisch anzuordnen, und zwar über die bestehende Baulinie hinaus. Anzumerken ist, dass Baulinien für oberirdische und unterirdische Bauten und Anlagen gelten. Die Realisierung der Ueberbauung bedingt somit die Ausscheidung einer Baulinie für unterirdische Bauten (§ 31 lit. b BauG). Die mit den interessierten kantonalen Amtsstellen vorbesprochene geringfügige Baulinienplanergänzung kann verantwortet werden. Einer Genehmigung steht auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Ermatingen am 31. Oktober 1988 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes "Dorfbach" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage eines Planes "Aenderung des Baulinienplans Hauptstrasse-Hard" mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Planes "Aenderung des Baulinienplans Hauptstrasse-Hard" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

Maurer

